

Aufbewahrungsfristen von Dokumenten zur Rückverfolgbarkeit im Bereich lebensmittelrechtlicher Erfordernis

(Mitteilung des LUA Rheinland-Pfalz vom 12.04.2005, Az.: 1.4/176-01)

Dokumente zur Rückverfolgbarkeit nach Art. 18 VO (EG) 178/2002

Die Aufbewahrungsfristen von Dokumenten zur Rückverfolgbarkeit betragen bei Produkten mit

bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum
 Verbrauchsdatum

das genannte Datum, zzgl. einer angemessenen Sicherheitsspanne.
Als angemessene Zeitspanne werden 3 Monate nach Ablauf des angegebenen Datum angesehen.

Dokumente, die im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle erstellt werden

Diese Dokumente sind 2 Jahre aufzubewahren.

Dokumente zur Lebensmittelhygiene und zu HACCP

Diese Dokumente sind unbefristet aufzubewahren, da sie ständig fortzuschreiben sind und dies zu dokumentieren ist.
Dokumentationen zu Temperaturkontrolle, Wareneingangskontrolle, Schulungen, Schädlingsprophylaxe/-bekämpfung und Reinigungs- und Desinfektionsplan sind 2 Jahre aufzubewahren.